



Aetigkofen, Aetingen, Bibern, Brittern, Brügglen, Gossliwil, Hessigkofen
Küttigkofen, Kyburg-Buchegg, Lüterswil-Gächliwil, Mühledorf, Tscheppach



Informationen zur Gemeindeversammlung

Mobilfunk – wie weiter?

Planungszone oder Mobilfunkplanung, was soll in Buchegg geschehen? Die Meinungen zu diesem Thema gehen innerhalb der Bevölkerung von Buchegg diametral auseinander. Während die einen finden, wir sollten so rasch als möglich auf eine flächendeckende 5G-Versorgung zugreifen können, gibt es eine ebenso grosse Gruppe Buchegger, die am liebsten auf die Mobilfunkversorgung verzichten würden.

Vorerst etwas zu den Begriffen: Eine Planungszone Mobilfunk ist quasi ein befristetes Banngebiet für Mobilfunk, in welchem für eine gewisse Zeit keine Mobilfunkantenne gebaut werden kann. Eine Planungszone kann für drei resp. maximal fünf Jahre festgelegt werden, in der Regel muss das Gebiet genau definiert und darf nicht allzu gross sein. Die Dauer der Planungszone startet mit dem Beschluss des Gemeinderates, auch wenn dagegen noch Einsprache erhoben werden kann.

Im Gegensatz dazu ist die Mobilfunkplanung eine Nutzungsplanung, wo allenfalls Mobilfunkantennen möglich wären und wo nicht. Nebst der Nutzungsplanung braucht es in jedem Fall ein Baugesuch.

Der Gemeinderat möchte aufgrund des Versorgungsauftrages die Bevölkerung in ganz Buchegg mit Mobilfunk versorgen können, für uns ist aber auch 4G oder 5G ohne Korrekturfaktor eine durchaus vertretbare Option.

Wir sind der Meinung, dass es beispielsweise für die Spitex möglich sein muss, aus jedem unserer Dörfer mit dem Mobiltelefon im Notfall Hilfe anzufordern.

Um den Prozess der Ortsplanung mit den Diskussionen um die Mobilfunkplanung nicht zu gefährden und zu verzögern, will der Gemeinderat die Mobilfunkplanung ausserhalb der Ortsplanungsrevision mit einem separaten Nutzungsplan angehen. Gewisse Regeln wurden im neuen zur Mitwirkung aufgelegten Zonenreglement bereits definiert.

Verena Meyer-Burkhard, Gemeindepräsidentin Buchegg

3. Gemeindeversammlung Gemeinde Buchegg



Donnerstag, 5. Dezember 2024, um 19.30 Uhr
in der Mehrzweckhalle Aetigkofen

Traktanden

1. Begrüssung	Feststellung der ordnungsgemässen Einberufung der Gemeindeversammlung	
2. Organisation	Wahl der Stimmzähler/Anzahl Stimmberechtigte/Genehmigung der Traktandenliste	
3. Reglement	a) Teilrevision Abfallreglement, Anhang 1 Gebührenrahmen b) Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung, Anhang 1 zur DGO (Badi-Personal)	3 4
4. Kauf Landi-Areal Hessigkofen		5
5. Verpflichtungskredite	a) Bibern, PWI 13.45 Kreuzweg (Spezialausbau) b) Lüterswil, Ruedlenweg/Bündengasse Strassensanierung c) Abwasser, GEP-Massnahmen 2025 – 2029 d) Abwasseranschluss Bibern an den ZASE e) Kyburg-Buchegg, Sanierung WAR-Leitung Hagmatt f) Mühledorf, Sanierung WAR-Leitung Bocksteinstrasse g) Küttigkofen, Sofortmassnahme 63 Hochwasserschutz h) Nachtragskredit Sanierung Pumpwerke (Aetingen und Brittern) i) Nachtragskredit Gesamtortsplanrevision j) Nachtragskredit Techn. Untersuchung Deponie Gosslwil (Variantenstudie)	6 6 7 8 9 9 10 12 13 14
6. Budget 2025	a) Investitionsrechnung – Nettoinvestition Verwaltungsvermögen CHF 5'526'500.00 b) Erfolgsrechnung – Aufwandüberschuss CHF –1'894'384.00 c) Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung – Ertragsüberschuss CHF 4'990.00 d) Spezialfinanzierung Abfallentsorgung – Aufwandüberschuss CHF 17'010.00 e) Teuerungszulage für das haupt- und nebenamtliche Personal f) Steuerfuss 110 % für natürliche und juristische Personen g) Feuerwehersatzabgabe auf 10 % der einfachen Staatssteuer (Minimum CHF 20.00, Maximum CHF 400.00)	15
7. Verabschiedungen		
8. Mitteilungen aus dem Gemeinderat		
9. Verschiedenes		18

Der Gemeinderat Buchegg

Die **Unterlagen zu den Traktanden der Gemeindeversammlung** sowie das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung liegen ab dem 25. November 2024 während den Schalteröffnungszeiten zur Einsichtnahme im Gemeinderatszimmer des Gemeindehauses in Mühledorf (rechter Eingang 1. Stock) auf. Zusätzlich finden Sie die Unterlagen unter www.buchegg-so.ch. Zur Teilnahme an der Versammlung sind alle Stimmberechtigten sowie die gesamte Bevölkerung der Gemeinde Buchegg herzlich eingeladen.

a) Antrag auf Genehmigung einer Teilrevision Abfallgebührenreglement, Anhang 1

Ausgangslage

Im Anhang 1 des Abfallreglements wurde der Gebührenrahmen für verschiedene Gebühren festgelegt und von der Gemeindeversammlung im Januar 2024 genehmigt.

Im Anhang 2 des Abfallreglements wurden die effektiv gültigen Gebühren definiert.

Erwägungen

Bei der Prüfung und Genehmigung des Reglements durch den Kanton hat dieser bemängelt, dass nicht in jedem Fall ein Rahmen oder die fixen Angaben z. B. zur Sondermüllsammlung in Anhang 1 aufgeführt sind. Dies wurde nun in roter Farbe ergänzt. Wo ein Gebührenrahmen möglich ist, wurde dieser Rahmen definiert.

Anhang 2 wurde zur Verdeutlichung, dass an den effektiven Gebühren keine Änderungen vorgenommen wurden, ebenfalls aufgeschaltet.

Anhang 1: Gebührenrahmen

Gemeindeversammlung legt gestützt aufgrund § 14 Abs. 1 Abfallreglement mit Beschluss vom 29. Januar 2024 folgende Gebührenrahmen fest:

In den nachgenannten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer enthalten.

1. Grundgebühr Abfall

a) Die Grundgebühr kann angesetzt werden im Bereich von:

- pro Einpersonenhaushalt:	CHF 40.00 - 85.00 / Jahr
- pro Mehrpersonenhaushalt oder Landwirtschaftsbetrieb:	CHF 90.00 - 130.00 / Jahr
- pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb:	
- bis 4 Personen (VZA):	CHF 170.00 - 190.00 / Jahr
- ab 4 Personen (VZA):	CHF 220.00 - 270.00 / Jahr
- ab 10 Personen (VZA):	CHF 360.00 - 420.00 / Jahr
- ab 20 Personen (VZA):	CHF 420.00 - 650.00 / Jahr

Bei einem Gewerbebetrieb innerhalb eines bestehenden Haushaltes wird nur der Gewerbetarif berechnet.

b) Sondersammlungen

Die Kosten der organisierten Sondersammlungen gemäss §§ 8 und 9 des Abfallreglements sind in der Grundgebühr enthalten.

2. Gebühren für Kehrichtsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken sowie für die Containerbänder

Die Gebühren für Kehrichtsäcke, Bündel- und Sperrgutmarken sowie für die Containerbänder richten sich nach den jeweils gültigen kenova-Tarifen.

3. Grüngutgebühr

Die Grundgebühr kann angesetzt werden im Bereich von:

- pro Container à 140 l:	CHF 50.00 - 90.00 / Jahr
- pro Container à 240 l:	CHF 70.00 - 130.00 / Jahr
- pro Container à 770/800 l:	CHF 210.00 - 390.00 / Jahr
Zusatzmarken, Block à 10 Marken:	CHF 20.00 - 35.00 / Block

4. Weitere Gebühren

a) Häckseldienst

- Grundpauschale inklusive 5 Minuten häckseln:	CHF 20.00-30.00
- pro weitere Minute häckseln:	CHF 3.00-5.00

Der Unternehmer liefert der Gemeinde den Minutenrapport zur Weiterverrechnung ab.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Änderungen im Abfallgebührenreglement, Anhang 1 Ziffer 1, lit. b; Ziffer 2 und Ziffer 4 lit. a zuzustimmen.

Mühledorf, 30. Oktober 2024

Für den Antrag:
Der Gemeinderat

Originaltext
Abfallgebührenreglement,
Anhang 1 und Anhang 2
auf www.buchegg-so.ch

Traktandum 3 Reglement

b) Antrag auf Genehmigung einer Teilrevision der DGO, Anhang 1

Ausgangslage

Nach langer und intensiver Suche nach einem neuen Pächter des Badi-Kiosks (Beizli) in Mühledorf hat man sich für eine befristete Anstellungslösung im Sinne eines Pilotprojektes entschieden. Drei Mitarbeiterinnen wurden insgesamt zu einem Pensum von 100 % und Zusatzpersonal im Stundenlohn angestellt. Bereits bisher hat die Badi ein jährliches Defizit (Aufwandüberschuss) ausgewiesen. Mit der Anstellung des Beizli-Teams und der Führung des Beizlis auf Kosten der Gemeinde ist das Defizit trotz einer schlechten Saison unverändert geblieben und liegt bei rund CHF 110'000 pro Jahr.

Erwägungen

Der Gemeinderat Buchegg befürwortet die unbefristete Weiterführung des «Pilotprojektes Anstellung Beizli-Team und Führung des Beizlis durch die Gemeinde». Dies bedingt eine Anpassung der DGO in Anhang 1. Eine Kategorie Leitung Badi-Kiosk und eine Kategorie Mitarbeit Badi-Kiosk wurden eingefügt. Die Einstufungen sind in §3 des Anhangs geregelt. Der Gemeinderat schlägt folgende Einstufungen vor: Die Leiterinnen sind in der LK 08–11 und die Mitarbeitenden in der LK 05 einzustufen. ●

Teilrevision, Anhang 1: Stellenplan mit Besoldungsklassen (Änderungen in roter Farbe)

§ 1 Stellenplan Gemeindeangestellte

- 1 Der Stellenplan gemäss § 3 der Dienst- und Gehaltsordnung wird wie folgt festgelegt:

a) Gemeindeverwaltung / Schriftenkontrolle / IT	150 – 300	Stellenprocente
b) Finanzverwaltung	150 – 250	Stellenprocente
c) Bauverwaltung	80 – 200	Stellenprocente
d) Brunnenmeister	50 – 100	Stellenprocente
e) Gemeindearbeiter (inkl. Aussenwartung Liegenschaften)	100 – 350	Stellenprocente
f) Hauswarte	40 – 100	Stellenprocente
g) Badmeister (7-Tage-Woche)	140	Stellenprocente
h) Leitung Badi-Kiosk	90 - 110	Stellenprocente
i) Mitarbeit Badi-Kiosk		nach Bedarf, im Std-Lohn
- 2 Die Funktionen der Gemeindeverwaltung / Schriftenkontrolle sowie der Finanzverwaltung teilen sich auf Kaderangestellte und Verwaltungsangestellte oder Sachbearbeiter auf. Darin enthalten ist auch die Sachbearbeitung im Auftrag der Bauverwaltung.
- 3 Die Verteilung der Pensen auf mehrere Personen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Gesamthaft dürfen die einzelnen Bandbreiten jedoch nicht überschritten werden.

§ 2 Gemeindepräsidium

- 1 Das Pensum der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten wird durch die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gesamtgemeinderates festgelegt. Es bewegt sich zwischen 30-50 Stellenprozenten.

§ 3 Besoldungsklassen

- 1 Grundlage für die Besoldung bildet die vom Personalamt des Kantons Solothurn jährlich publizierte Lohntabelle für die Verwaltung.
- 2 Das Personal der Gemeinde Buchegg wird wie folgt eingestuft:

a) Gemeindepräsident/in	LK 19 – 22
b) Gemeindeschreiber/in	LK 17 – 20
c) Finanzverwalter/in	LK 17 – 20
d) Bauverwalter/in	LK 17 – 20
e) Verwaltungsangestellte	LK 09 – 14
f) Brunnenmeister	LK 09 – 14
g) Gemeindearbeiter (bisher Wegmeister)	LK 09 – 14
h) Hauswarte	LK 09 – 14
i) Badmeister	LK 09 – 12
j) Leitung Badi-Kiosk	LK 08 - 11
k) Mitarbeiterin/Mitarbeiter Badi-Kiosk	LK 05
- 3 Der Gemeinderat legt aufgrund der Bewerbungsunterlagen sowohl die Lohnklasse als auch die Erfahrungsstufe fest.

Änderungen §1 und §3, beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 05.12.2024
In Kraft treten per 1.1.2025

Originaltext DGO, Anhang 1
auf www.buchegg-so.ch

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Änderungen in der DGO, Anhang 1, § 1, Ziffer 1, lit. h und i sowie § 3 Ziffer 2, lit. j und k zuzustimmen und die rechtliche Grundlage zur Führung des Badi-Kiosks (Beizli) durch die Gemeinde zu schaffen.

Mühledorf, 30. Oktober 2024

Für den Antrag:
Der Gemeinderat

Traktandum 4 Kauf Landi-Areal Hessigkofen

Antrag auf Genehmigung eines Kredits «Hessigkofen, Kauf Landi-Areal», GB Hessigkofen Nr. 22



Ausgangslage

Vor Jahresfrist genehmigte die Gemeindeversammlung einen Verpflichtungskredit «Planungskredit FW-Magazin» über CHF 150'000. An der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 beantragte der Gemeinderat einen Verpflichtungskredit zum Bau eines neuen Feuerwehmagazins mit Werkhof in Hessigkofen. Es standen damals zwei Standortvarianten zur Diskussion. Standort a) «Areal der alten Landi» und Standort b) «Altes Schulhaus». Die Arbeitsgruppe hat

damals aus Gründen einer optimalen Umsetzung des Projekts die Realisierung des Feuerwehmagazins mit Werkhof beim alten Schulhaus in Hessigkofen beantragt. Die Gemeindeversammlung hat dieses Projekt auch so genehmigt. Die Zukunft des alten Landi-Areals konnte damit nicht gelöst werden. In Verhandlungen mit der Genossenschaft Landi Bucheggberg-Landshut konnte zwischenzeitlich ein Vorkaufsvertrag mit dem Verwaltungsrat der Landi abgeschlossen werden.

Erwägungen

Der Gemeinderat ist an einer mittelfristigen Lösung des Landi-Areals interessiert. Raumplanerisch wirkt die heutige Situation für das Dorfbild Hessigkofen störend. Der Gemeinderat möchte auf die zukünftige Nutzung dieses Gebiets Einfluss nehmen können und hat daher seine Absicht bekräftigt, das Landi-Areal zu erwerben und später, bei Vorliegen eines Projekts, das Areal mit entsprechenden Verpflichtungen an einen Investor im Baurecht abzugeben oder nötigenfalls auch zu verkaufen. Der Vorkaufsvertrag mit der Genossenschaft Landi Bucheggberg-Landshut sieht vor, dass die Gemeinde das Areal geräumt, d. h. nach Abbruch der Gebäude und nach Beseitigung allfälliger Altlasten, übernehmen wird. Für den Abbruch wurde ein Zeitfenster von maximal drei Jahren definiert, d. h. bis Ende 2027 müssen die Gebäude abgebrochen sein und allfällige Altlasten im Boden sind saniert. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Kredit «Hessigkofen, Kauf Landi-Areal» im Umfang von brutto CHF 590'000 zu genehmigen. Die Bilanzierung dieses Areals erfolgt im Finanzvermögen. Der Kaufpreis wird in zwei Tranchen fällig, CHF 310'000 sind im Jahr 2025 und CHF 280'000 nach Abbruch im Jahr 2027 zu bezahlen.

Mühledorf, 16. Oktober 2024

Für den Antrag:
Der Gemeinderat

Traktandum 5

Verpflichtungskredite

a) Antrag auf Genehmigung eines Verpflichtungskredits «Bibern, Kreuzweg, Spezialausbau»

Ausgangslage

Der Kreuzweg ist sanierungsbedürftig und soll ausgebaut werden. Basierend auf dem vom Gemeinderat seinerzeit verabschiedeten Massnahmenkonzept «Gemeindestrassen ausserhalb Siedlungsgebiet» soll der Kreuzweg im Jahr 2025 saniert und ausgebaut werden. Die Ausbauprojekte des Konzeptes wurden öffentlich aufgelegt.

Erwägungen

Der Gemeinderat Buchegg befürwortet den Spezialausbau des Kreuzweges in Bibern. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 280'000. Es werden keine Grundeigentümerbeiträge fällig. An den Spezialausbau werden Subventionen im Umfang von 54 % oder CHF 151'200 erwartet. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Verpflichtungskredit «Bibern, Kreuzweg, Spezialausbau» im Umfang von brutto CHF 280'000 zu genehmigen. Der Betrag ist im Investitionsbudget 2025 enthalten. Die Subventionszahlung darf im Jahr 2026 erwartet werden.

Mühledorf, 30. Oktober 2024

Für den Antrag:
Der Gemeinderat

b) Antrag auf Genehmigung eines Verpflichtungskredits «Lüterswil, Bündengasse/Rüdlenweg, Strassensanierung»



Ausgangslage

Die Werkleitungen in der Bündengasse und im Rüdlenweg müssen saniert und ersetzt werden. Dies erfolgt mit dem laufenden Sanierungsprojekt der Hauptstrasse Ost. Zudem sind die Liegenschaften am Rüdlenweg heute nicht optimal mit Werkleitungen erschlossen und für die Wasserversorgung fehlt eine Ringleitung. Der Zweckverband Wasserversorgung Mittlerer Bucheggberg sieht vor, die Wasserleitungen im Bereich Bündengasse/Rüdlenweg gleichzeitig mit der Abwasserleitung zu ersetzen. Aus diesen Gründen macht es Sinn, die Strassenabschnitte in der Bündengasse und im Rüdlenweg gleichzeitig zu sanieren.

Erwägungen

Der Gemeinderat Buchegg befürwortet die Strassensanierung in der Bündengasse und am Rüdlenweg und die Optimierung der Werkleitungen. Die Gesamtkosten für die Strassensanierung belaufen sich auf CHF 212'000. Es werden keine Grundeigentümerbeiträge fällig. Subventionen werden keine ausgerichtet. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Verpflichtungskredit «Lüterswil, Bündengasse/Rüdlenweg, Strassensanierung» im Umfang von brutto CHF 212'000 zu genehmigen. Der Betrag ist im Investitionsbudget 2025 enthalten.

Mühledorf, 16. Oktober 2024

Für den Antrag:
Der Gemeinderat

c) Antrag auf Genehmigung eines Verpflichtungskredits «GEP-Massnahmen 2025 bis 2029»

Ausgangslage

Die Generelle Entwässerungsplanung (kurz «GEP») ist ein dauerndes und fortlaufendes Planungsdokument, welches in regelmässigen Abständen aktualisiert wird. Basierend auf dieser Massnahmenplanung entscheidet der Gemeinderat, welche Projekte in den kommenden vier Jahren realisiert werden sollen und welche Kosten diese Projekte nach sich ziehen werden. Danach stellt er der Gemeindeversammlung einen Antrag auf einen Rahmenkredit.

Für die Periode 2020 bis 2024 hat die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2019 einen Kredit über CHF 600'000 gesprochen. Die letzten Projekte unter diesem Kreditabschluss werden diesen Herbst abgeschlossen, so dass der Gemeinderat im kommenden Jahr über die getätigten Ausgaben wird Rechenschaft gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern ablegen können.

Erwägungen

Die GEP-Massnahmen sollen auch in den kommenden Jahren weiter umgesetzt werden können. Der Gemeinderat beantragt daher für die kommenden fünf Jahre einen Rahmen-Verpflichtungskredit über CHF 750'000. Pro Jahr sollen durchschnittlich CHF 150'000 in die Umsetzung von GEP-Massnahmen investiert werden.

Es handelt sich um ein Projekt der Spezialfinanzierung «Abwasserentsorgung». Die der Erfolgsrechnung zu belastenden Abschreibungen aus diesem Projekt belasten den Steuerhaushalt nicht. Sie können über die bestehenden Reserven der Abwasserentsorgung aufgefangen werden. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Verpflichtungskredit (Rahmenkredit) «GEP-Massnahmen 2025–2029» im Umfang von brutto CHF 750'000 zu genehmigen. Im Investitionsbudget 2025 ist ein Betrag von CHF 150'000 als Ausgabe berücksichtigt. In den Jahren 2026 bis und mit 2029 wird jeweils ein weiterer Teilbetrag von CHF 150'000 ins Investitionsbudget aufgenommen werden.

Mühledorf, 16. Oktober 2024

*Für den Antrag:
Der Gemeinderat*

Traktandum 5

Verpflichtungskredite

d) Antrag auf Genehmigung eines Verpflichtungskredits «Bibern, Abwasseranschluss an den ZASE»



Ausgangslage

Die ARA Bibern erfüllt die heutigen und zukünftigen gesetzlichen Anforderungen an eine Abwasserentsorgung nicht mehr. Auch ist die 30-jährige Anlage technisch sanierungsbedürftig. Somit drängt sich anstelle einer teuren Totalsanierung bzw. eines Neubaus der ARA Bibern der Anschluss an die Leitungen des Zweckverbandes Abwasserregion Solothurn – Emme (kurz «ZASE») auf.

Der Gemeinderat hatte der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 einen Antrag für den Bau einer Abwasserleitung von Bibern nach Ichertswil mit Anschluss an den ZASE plus den Bau eines Veloweges vorgelegt. Aufgrund der damaligen Diskussionen zog der Gemeinderat den Antrag

zurück und hat in den vergangenen zwölf Monaten weitere Überlegungen zu diesem Projekt angestellt, Varianten ausgearbeitet und ist nun in der Lage, ein realisierbares Projekt vorzustellen. Im September 2024 fand zudem eine Informationsveranstaltung mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern statt. Das neue Projekt «Pumpendruckleitung südlich mit 10 m Abstand zum Biberenbach» ist dabei auf Zustimmung gestossen. Auf das ursprünglich damit verknüpfte Projekt eines Veloweges von Bibern nach Ichertswil wird vorläufig verzichtet. Die diesbezüglichen Abklärungen auf bestehenden Wegen sind noch am Laufen; es wird zu gegebenem Zeitpunkt ein separater Antrag gestellt werden. Die Führung der Veloroute entlang des Biberenbaches oder entlang der Kantonsstrasse wurde fallengelassen.

Erwägungen

Der Gemeinderat Buchegg befürwortet den Anschluss der ARA Bibern an den ZASE. Die Gesamtkosten belaufen sich dabei auf brutto CHF 1'890'000. An das Bauwerk werden Subventionen im Umfang von rund 32 % oder CHF 600'000 erwartet. Die zukünftigen Abschreibungen dieses Projekts werden den Steuerhaushalt nicht belasten. Sie werden zulasten der Spezialfinanzierung Abwasser zu verbuchen sein und können dort mit vorhandenen Reserven finanziert werden. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Verpflichtungskredit «Bibern, Abwasseranschluss an den ZASE» im Umfang von brutto CHF 1'890'000 zu genehmigen. Der Betrag ist im Investitionsbudget 2025 mit CHF 945'000 enthalten. Die Fertigstellung erfolgt im Jahr 2026, d. h. ins Investitionsbudget 2026 werden weitere CHF 945'000 einfließen. Die Subventionen dürften sodann im Jahr 2027 eingehen.

Mühledorf, 30. Oktober 2024

*Für den Antrag:
Der Gemeinderat*

e) Antrag auf Genehmigung eines Verpflichtungskredits «Kyburg-Buchegg, Sanierung WAR-Leitung Hagmatt»

Ausgangslage

Bei den Abwasserleitungen werden zwischen **WAR-Leitungen** (Abwasserleitung Reinwasser, auch Regenabwasserleitungen oder Sauberabwasserleitungen genannt) z.B. Strassenentwässerung, Dachentwässerung von Gebäuden usw., und **WAS-Leitungen** (Abwasserleitungen Schmutzwasser, Haushaltabwasser) unterschieden.

Die Abwasserleitung WAR in der Hagmatt in Kyburg-Buchegg muss saniert werden. Durch das zuständige Ingenieurbüro wurde ein Projekt ausgearbeitet und die Kosten können abgeschätzt werden.

Erwägungen

Der Gemeinderat Buchegg befürwortet die Sanierung der WAR-Leitung in der Hagmatt in Kyburg-Buchegg. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 240'000. Für ein Sanierungsprojekt können keine Subventionen bei Bund oder Kanton geltend gemacht werden. Da es sich um eine Sanierung handelt, werden auch keine Grundeigentümerbeiträge fällig; die Gesamtkosten gehen zulasten der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung. Die zukünftigen Abschreibungen dieses Projekts werden den Steuerhaushalt nicht belasten. Sie werden zulasten der Spezialfinanzierung Abwasser zu verbuchen sein und können dort mit vorhandenen Reserven finanziert werden. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Verpflichtungskredit «Kyburg-Buchegg, Sanierung WAR-Leitung Hagmatt» im Umfang von brutto CHF 240'000 zu genehmigen. Der Betrag ist im Investitionsbudget 2025 enthalten.

Mühledorf, 30. Oktober 2024

*Für den Antrag:
Der Gemeinderat*

f) Antrag auf Genehmigung eines Verpflichtungskredits «Mühledorf, Sanierung WAR-Leitung Bocksteinstrasse»

Ausgangslage

Die Abwasserleitung WAR in der Bocksteinstrasse in Mühledorf muss saniert werden. Im letzten Jahr häuften sich Lecks und Reparaturbedarf. Durch das zuständige Ingenieurbüro wurde ein Projekt ausgearbeitet und die Kosten können abgeschätzt werden.

Erwägungen

Der Gemeinderat Buchegg befürwortet die Sanierung der WAR-Leitung in der Bocksteinstrasse in Mühledorf. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 155'000. Für ein Sanierungsprojekt können keine Subventionen bei Bund oder Kanton geltend gemacht werden. Da es sich um eine Sanierung handelt, werden auch keine Grundeigentümerbeiträge fällig; die Gesamtkosten gehen zulasten der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung. Die zukünftigen Abschreibungen dieses Projekts werden den Steuerhaushalt nicht belasten. Sie werden zulasten der Spezialfinanzierung Abwasser zu verbuchen sein und können dort mit vorhandenen Reserven finanziert werden. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Verpflichtungskredit «Mühledorf, Sanierung WAR-Leitung Bocksteinstrasse» im Umfang von brutto CHF 155'000 zu genehmigen. Der Betrag ist im Investitionsbudget 2025 enthalten.

Mühledorf, 30. Oktober 2024

*Für den Antrag:
Der Gemeinderat*

Traktandum 5 Verpflichtungskredite

g) Antrag auf Genehmigung eines Verpflichtungskredits «Küttigkofen, Sofortmassnahme 63 Hochwasserschutz»



Ausgangslage

In den letzten Jahren haben mehrere Unwetter im Dorf Küttigkofen zu Überschwemmungen geführt. Dabei wurden nicht nur die Felder in Mitleidenschaft gezogen, sondern insbesondere die an die Felder angrenzenden und bewohnten Gebäude. In enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen wurde die Situation analysiert, die Gefahrenkarte neu erstellt und eine Ereignis-Analyse erarbeitet. Darauf basierend konnten Massnahmen zum Schutz der Gebäude südwestlich des Mühlebaches in Küttigkofen definiert werden. Vorgeschlagen sind zudem verschiedene Massnahmen im Mühletal. Im Moment muss eine Machbarkeitsstudie noch zeigen, welche der vorgeschlagenen Massnahmen wirksam sind und ein gesundes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen ausweisen. Daraus wird sich zeigen, welche Massnahmen umgesetzt werden können. Ein Projekt im Bereich des Dorfeingangs West ist bereits weit fortgeschritten und kann rasch realisiert werden. Der Kanton Solothurn ist ebenfalls stark daran interessiert, den Schutz der betroffenen Bevölkerung in Küttigkofen zu verbessern; er leistet daher Kantonsbeiträge im Umfang von 54 % an die Projektkosten, sofern alle relevanten Vorstudien erstellt wurden.

Traktandum 5 Verpflichtungskredite



Erwägungen

Der Gemeinderat Buchegg ist sich der Wichtigkeit und der Dringlichkeit des ersten Projektes bewusst und befürwortet den raschen Start dieses Sanierungsprojektes. Die Sofortmassnahme 63 soll im Jahr 2025 umgesetzt werden, **vor-
ausgesetzt, die Machbarkeitsstudie bestätigt den Nutzen des
1. Projektes.** Dazu braucht es einen Verpflichtungskredit im Umfang von CHF 330'000. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Verpflichtungskredit «Küttigkofen, Sofortmassnahme 63 Hochwasserschutz» im Umfang von brutto CHF 330'000 zu genehmigen. Der Betrag ist im Investitionsbudget 2025 enthalten. Der Kantonsbeitrag von CHF 178'200 wird nach Vorliegen der Abrechnung im Jahr 2026 erwartet.

Mühledorf, 30. Oktober 2024

*Für den Antrag:
Der Gemeinderat*

Traktandum 5

Verpflichtungskredite

h) Antrag auf Genehmigung eines Nachtragskredits zum Verpflichtungskredit «Sanierung Pumpwerke Aetingen/Brittern»

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 genehmigte einen Verpflichtungskredit über CHF 120'000 für die Sanierung der beiden Abwasserpumpwerke in Brittern und Aetingen. Es wurde damals auch mitgeteilt, dass die beiden Pumpwerke nach erfolgter Sanierung in das Eigentum des Zweckverbands Abwasserregion Solothurn – Emme (kurz ZASE) übergehen würden.

Bei der detaillierten Projektausarbeitung durch den ZASE wurde nun festgestellt, dass die Sanierung der beiden Pumpwerke deutlich aufwändiger und umfangreicher ausfallen dürfte als bisher angenommen. Die neue Kostenschätzung geht nun von Gesamtkosten von insgesamt CHF 545'000 aus. Zudem hat der ZASE zwischenzeitlich bekräftigt, dass die beiden Pumpwerke im Eigentum der Gemeinde verbleiben werden (d. h. der ZASE übernimmt diese nicht in sein Eigentum). Der ZASE wird aber weiterhin für den Betrieb und die Wartung der beiden Pumpwerke verantwortlich zeichnen.

Erwägungen

Der Gemeinderat Buchegg ist enttäuscht von den ursprünglichen Abklärungen des ZASE zur Sanierung der beiden Pumpwerke. Dennoch müssen diese Pumpwerke saniert werden, um die korrekte Abwasserentsorgung auch in Zukunft sicherstellen zu können. Der Gemeinderat befürwortet demzufolge den benötigten Nachtragskredit im Umfang von CHF 425'000. Die Sanierung wird auf zwei Jahre aufgeteilt. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Nachtragskredit zum Verpflichtungskredit «Sanierung Pumpwerke Aetingen und Brittern» im Umfang von brutto CHF 425'000 zu genehmigen. Der Betrag ist im Investitionsbudget 2025 mit CHF 250'000 enthalten. Ins Investitionsbudget 2026 werden sodann CHF 275'000 aufgenommen werden.

Mühledorf, 30. Oktober 2024

*Für den Antrag:
Der Gemeinderat*

i) Antrag auf Genehmigung eines Nachtragskredites zum Verpflichtungskredit «Gesamtortsplanrevision»

Ausgangslage

Die Ortsplanrevision gestaltet sich zunehmend komplexer und aufwändiger. Aufgrund der Rückmeldung aus der kantonalen Vorprüfung vom April 2024 waren umfangreiche Überarbeitungen und weitere Abklärungen notwendig. Dies betraf hauptsächlich den Bereich ISOS (Inventar Schützenswerter Ortschaften der Schweiz) und die Landschaftsschutzzonen. Sechs unserer 13 Dörfer sind im ISOS-Inventar aufgeführt, zwei Dörfer sind im regionalen Inventar schützenswerter Ortsbilder. Zudem musste die Gesamtortsplanrevision Lüterswil-Gächliwil ins Gesamtdossier integriert werden.

Zwischenzeitlich ist die Ortsplanrevision – inklusive Lüterswil und Gächliwil – soweit fortgeschritten, so dass im November 2024 die Mitwirkung der Bevölkerung gestartet werden konnte. Diese dauert nun bis anfangs Januar 2025. Anschliessend werden allfällige Eingaben sortiert, analysiert und bearbeitet.

Der Gemeinderat hofft, nach Behandlung sämtlicher Mitwirkungseingaben, der damit verbundenen Überarbeitung der Grundlagen und der abschliessenden zweiten Vorprüfung der Gesamtortsplanrevision durch den Kanton, diese im Sommer oder Herbst 2025 – vor Ende der laufenden Legislatur – durch die Gemeindeversammlung genehmigen lassen zu können. Ziel ist es, die Ortsplanung auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten zu lassen.

Erwägungen

Die Gemeindeversammlungen vom 13. Dezember 2018 (CHF 220'000), vom 3. Dezember 2020 (CHF 30'000) und vom 5. Dezember 2023 (CHF 200'000) haben bisher insgesamt CHF 450'000 für die Ortsplanrevision gesprochen. Gemeinderat und Planer gehen davon aus, dass mit einem weiteren Kredit von CHF 100'000 die Gesamtortsplanung abgeschlossen werden kann. Dies ist jedoch von der Menge und Komplexität der Mitwirkungseingaben abhängig. Die genannten Kredite sind Bruttokredite, es werden in den Bereichen Landwirtschaftliche Planung und Naturinventar Subventionen des Kantons erwartet. ●



Übersicht der Planungsmassnahmen

<https://storymaps.arcgis.com/stories/2c920df44915466898e5ab907afed0f5>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Nachtragskredit zum Investitionskredit «Gesamtortsplanung» im Umfang von brutto CHF 100'000 (Erhöhung des Kredits von heute CHF 450'000 auf neu CHF 550'000) für die Gesamtortsplanung inkl. Leitbild zu genehmigen. Im Investitionsbudget 2025 sind Ausgaben von CHF 100'000 enthalten. Das Budget 2025 geht zudem davon aus, dass im Rahmen der Ortplanung vom Kanton insgesamt CHF 60'000 an Subventionen zurückfliessen werden.

Mühledorf, 30. Oktober 2024

Für den Antrag:
Der Gemeinderat

Traktandum 5

Verpflichtungskredite

j) Antrag auf Genehmigung eines Nachtragskredits zum Verpflichtungskredits «Gossliwil, Technische Untersuchung Deponie, Variantenstudie»



Ausgangslage

Eine historische Untersuchung der Deponie Gossliwil wurde bereits vor längerer Zeit durchgeführt und abgeschlossen. Basierend auf dieser Untersuchung hat der Gemeinderat am 2. November 2021 einen Kredit über CHF 60'000 für die technische Untersuchung gesprochen. Diese wurde durchgeführt und es zeigte sich, dass weitere Untersuchungen nötig sind, bevor eine Sanierung in Angriff genommen werden kann. Die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2023 hat daher einen Nachtragskredit zum Verpflichtungskredit im Ausmass von CHF 50'000 gesprochen. Die Untersuchungen sind aufwändiger als geplant und die Anforderungen von kantonaler Seite erfordern weitere Detailuntersuchungen. Es wird von zusätzlichen Kosten im Umfang von CHF 50'000 ausgegangen.

Erwägungen

Der Gemeinderat Buchegg will die technische Untersuchung der Deponie Gossliwil rasch vorwärtstreiben und begrüsst die Genehmigung des erforderlichen Nachtragskredites über CHF 50'000 zur Fertigstellung des Untersuchungsberichts. Die bisherigen Aufwendungen wurden jeweils der Investitionsrechnung belastet, so dass auch die Zusatzaufwendungen direkt in der Investitionsrechnung verbucht werden. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den benötigten Nachtragskredit zum Verpflichtungskredit «Gossliwil, Technische Untersuchung Deponie Gossliwil» im Umfang von brutto CHF 50'000 (Erhöhung des Kredits von heute CHF 110'000 auf neu CHF 160'000) zu genehmigen. Der Betrag ist im Budget der Investitionsrechnung 2025 enthalten.

Mühledorf, 30. Oktober 2024

*Für den Antrag:
Der Gemeinderat*

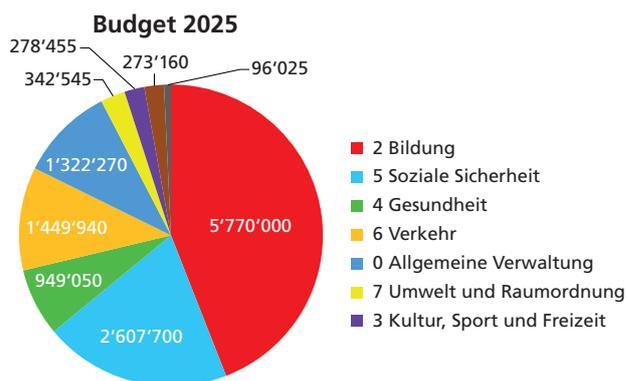
Antrag auf «Genehmigung des Budgets 2025 sowie Festsetzung der Steuerfüsse pro 2025 und der Feuerwehrrersatzabgabe pro 2025»

Budgetierter Aufwandüberschuss pro 2024	CHF	–790'465
Abweichungen:		
Der Fusionsbeitrag war einmalig und fällt demnach weg	CHF	–630'000
Der kantonale Finanzausgleich fällt pro 2025 leicht tiefer aus als pro 2024	CHF	–148'964
Der Bereich 4 «Gesundheit» erzeugt höhere Kosten, die von der Gemeinde nicht beeinflusst werden können	CHF	–167'100
Der Bereich 5 «Soziale Wohlfahrt» erzeugt ebenfalls deutlich höhere, fremdbestimmte Kosten	CHF	–127'000
Der Bereich 2 «Bildung» verzeichnet ebenfalls steigende Kosten; der Einfluss der Gemeinde auf diese Kosten ist ebenfalls gering	CHF	–119'000
Die Nettoerträge der Liegenschaften des Finanzvermögens fallen tiefer aus als im 2024, dies wegen leicht höheren Unterhaltskosten	CHF	–59'425
Tiefer und vorsichtiger budgetierte Steuereinnahmen	CHF	–54'000
Zwischentotal	CHF	–2'095'954
Nettoeinsparungen in allen übrigen Bereichen	CHF	201'570
Budgetierter Aufwandüberschuss pro 2025	CHF	1'894'384

Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2024 fusionierten die Gemeinde Buchegg und die Einwohnergemeinde Lüterswil-Gächliwil zur Gemeinde Buchegg. Bereits das Budget 2024 wurde auf der Basis der fusionierten Gemeinde erstellt; die im Budgetdokument 2025 abgebildete Rechnung 2023 kann dagegen als Vergleich nicht hinzugezogen werden, da diese nur die Gemeinde Buchegg vor der Fusion abbildet. Das Budget 2025 weicht vom Budget 2024 deutlich ab: Der budgetierte Aufwandüberschuss ist mit CHF 1'894'384 um CHF 1'103'919 höher als der pro 2024 budgetierte Aufwandüberschuss. Die Abweichungen lassen sich jedoch relativ einfach und klar begründen (siehe Tabelle oben).

Wie vorstehender Zusammenstellung entnommen werden kann, bemüht sich der Gemeinderat, die selber beeinflussbaren Ausgaben vorsichtig und sparsam zu planen. Dennoch dürfen die selber beeinflussbaren Bereiche wie Strassenunterhalt, Verwaltung oder Kultur und Sport nicht vernachlässigt werden. Die notwendigen Ausgaben und Aufwendungen sind so zu planen, dass der Einwohnerin und dem Einwohner gedient ist und der gewünschte Service public erbracht werden kann. Wir sind überzeugt, dass dies dem Gemeinderat mit dem Budget 2025 gelungen ist (siehe Grafik 1).



Grafik 1: Aufteilung des Netto-Aufwandes auf die verschiedenen Bereiche

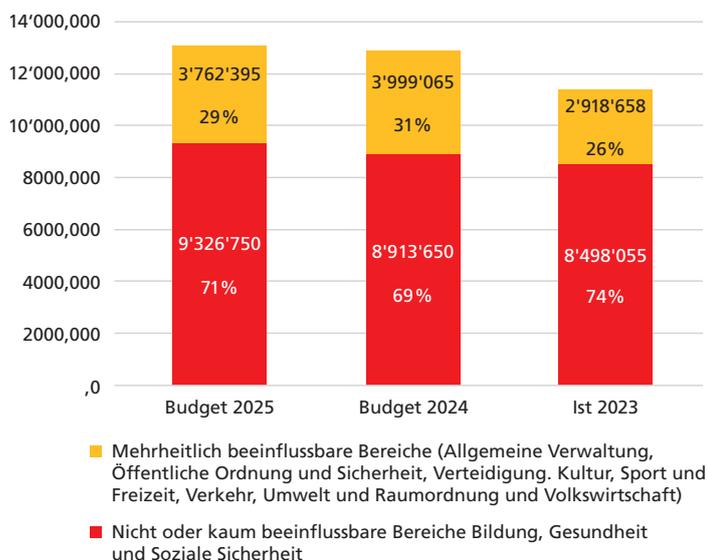
Wir haben versucht aufzuzeigen, welche Kosten aufgrund Abrechnungen Dritter (Kanton, Schulverband, Altersheim, Spitex, Zivilschutz, Sozialregion BBL usw.) durch den Gemeinderat nicht oder kaum und welche Kosten durch den Gemeinderat mehrheitlich selber unter Berücksichtigung des Kernauftrages der Gemeinde beeinflusst werden können (Verwaltung, Kultur, Sport und Freizeit, Verkehr, Volkswirtschaft). Jedoch sind auch in den vom Gemeinderat beeinflussbaren Bereichen Kosten enthalten, die nicht beeinflusst

Traktandum 6

Budget 2025

werden können wie z.B. der Beitrag an den öffentlichen Verkehr. Grafik 2 zeigt, dass im Budget 2025 rund 71% der gesamten Netto-Aufwendungen durch den Gemeinderat nicht beeinflusst und lediglich bei 29% der Kosten ein enger Handlungsspielraum für den Gemeinderat besteht. Die gleiche Grafik veranschaulicht dazu, dass die nicht oder kaum beeinflussbaren Kosten gegenüber dem Ist 2023 (beide Gemeinden zusammengefasst) im Budget 2025 zugenommen haben. Die beeinflussbaren Kosten haben demgegenüber im Budget 2025 gegenüber dem Budget 2024 leicht abgenommen.

Beeinflussbare und nicht beeinflussbare Kosten



Grafik 2: Kostenstruktur

Der budgetierte Aufwandüberschuss kann dem Eigenkapital belastet werden. Es ist im Sinne des Gemeinderates, dass das hohe Eigenkapital massvoll abgebaut wird und so das Generationenprinzip eingehalten werden kann. Das Generationenprinzip sagt, dass die Steuer- und Gebührenzahlenden der aktuellen Generation auch für die Aufwendungen der öffentlichen Hand im gleichen Zeitraum aufzukommen haben. Überschüsse und Fehlbeträge sollten sich über mehrere Jahre in etwa ausgleichen. In den letzten zehn Jahren konnten wir mehrheitlich Überschüsse erwirtschaften, so dass es sinnvoll und vertretbar ist, einen Teil dieser Überschüsse indirekt, nämlich durch Verzicht auf eine Steuer- oder Gebührenerhöhung, den Steuer- und Gebührenzahlenden zurückzugeben. Dennoch ist es wichtig, dass eine Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft über ein angemessenes Eigenkapital verfügt.

Sollten sich jedoch insbesondere die von der Gemeinde nicht beeinflussbaren Kosten weiter so drastisch erhöhen, müsste der Gemeinderat eine Steuererhöhung prüfen.

Insbesondere die Bereiche «Gesundheit» und «Soziale Wohlfahrt» scheinen der öffentlichen Hand immer mehr zu entgleiten. Bereits im Budget 2024 musste gegenüber dem Vorjahr (2023) eine stolze Zunahme von CHF 156'700 oder 9.9% hingenommen werden. Das Budget 2025 ist um weitere CHF 294'100 oder 9.0% gegenüber dem Vorjahr (2024) angestiegen. Im Bereich «Gesundheit» scheinen sich die Auswirkungen der Demographie zu zeigen, kommt doch eine zunehmend grössere Gruppe der Bevölkerung ins fragile Alter.

Der Steuerertrag wurde bewusst vorsichtig budgetiert. Die aktuelle Wirtschaftslage und die steigenden Gesundheitskosten werden die Familienbudgets belasten, so dass auch vermehrt Steuerausfälle verkräftet werden müssen. Zudem dürfte in den wenigsten Branchen ein Teuerungsausgleich gewährt werden und Reallohnerhöhungen sind nicht zu erwarten.

Die Investitionsrechnung 2025 rechnet bei Investitionsausgaben (Verwaltungsvermögen) von CHF 5'849'500 und Investitionseinnahmen von CHF 323'000 mit Nettoinvestitionen von insgesamt CHF 5'526'500 (Vorjahr CHF 4'628'000). Es gilt hier zu beachten, dass einige Investitionen erneut aufgeführt sind, die im Jahr 2024 zwar geplant waren, jedoch aus nachvollziehbaren Gründen nicht realisiert werden konnten. Beispielsweise verzögert sich die Realisierung Sanierung der Regenabwasserleitung im Schulgässli in Aetingen um ein Jahr, weil sich die Detailplanung als wesentlich komplexer herausstellte als ursprünglich angenommen. Auch die Sanierung der Pumpwerke in Aetingen und Brittern konnte im 2024 nicht realisiert werden, da sich bei der Detailplanung herausstellte, dass weit mehr aufgewendet werden muss als ursprünglich angenommen. Hier muss die Gemeindeversammlung einen Nachtragskredit sprechen und die Umsetzung des Projekts wird auf zwei Jahre (2025 und 2026) aufgeteilt. Analog verhält es sich mit dem Investitionsbeitrag an das Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Oberer Bucheggberg (Schnottwil-Biezwil-Lüterswil): Das neue Tanklöschfahrzeug kommt teurer zu stehen als ursprünglich angenommen und die Auslieferung verzögert sich ins Jahr 2025. Weitere Projekte sind auf ähnliche Gründe zurückzuführen: Strassenbeleuchtung Hauptstrasse Ost in Lüterswil, Errichtung Schutzzone St. Margaretenquelle in Mühledorf, Planung Sanierung Mühlebach Ost in Lüterswil, Technische Untersuchung Deponie Gossliwil.

Traktandum 6 Budget 2025

Bei der Umsetzung des Langsamverkehrskonzepts, dem Projekt Sanierung Drainage 2024–2026 und der Projekt PWI (Periodische Wiederinstandstellung) Bacheinläufe handelt es sich dagegen nicht um eine Verschiebung, vielmehr werden diese Projekte auf mehrere Jahre aufgeteilt mit jährlichen Tranchen in die Investitionsrechnung aufgenommen.

Überlegungen bezüglich Steuerfuss pro 2025

Die Gemeinde Buchegg verfügt im Eigenkapital per 1. Januar 2024 über einen ansehnlichen Bilanzüberschuss von rund CHF 11.7 Mio., was rund 131 % eines Jahressteuerertrages entspricht. Es ist deshalb vertretbar und sinnvoll, das Eigenkapital weiter massvoll zu reduzieren. ●

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das vorliegende Budget 2025 wie folgt zu genehmigen:

1. Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	15'110'250.00
	Gesamtertrag	CHF	13'215'866.00
	Aufwandüberschuss	CHF	1'894'384.00
2. Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	5'849'500.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	323'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	5'526'500.00
3. Investitionen Finanzvermögen	Investition in Liegenschaften des FV	CHF	310'000.00
	Einnahmen zugunsten Liegenschaften des FV	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Liegenschaften FV	CHF	310'000.00
4. Spezialfinanzierungen			
	Abwasserbeseitigung		
	Ertragsüberschuss	CHF	4'990.00
	Abfallentsorgung		
	Aufwandüberschuss	CHF	17'010.00
5.	Die Teuerungszulage ist für das Verwaltungspersonal auf das Ausmass des Beschlusses des Regierungsrates vom November 2024 festzulegen (aktuell im Budget mit 1.5 % berücksichtigt).		
6.	Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:		
	Natürliche Personen		110 %
	Juristische Personen		110 %
7.	Die Feuerwehersatzabgabe		
	ist wie folgt festzulegen:	in % der einfachen Staatssteuer	10 %
	Minimum	CHF	20.00
	Maximum	CHF	400.00

8. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

9. Die Vorgabe über die maximale Nettoverschuldung (Schuldenbremse § 136 Abs 3 Gemeindegesetz) ist mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

Mühledorf, 16. Oktober 2024

Für den Antrag:
Der Gemeinderat

Diverse Informationen



Mitwirkung Ortsplanungsrevision Sprechstunden

Seit dem 24. Oktober und noch bis am Freitag, 10. Januar 2025 liegen die Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung Buchegg auf.

Die Planaufgabe befindet sich im alten Schulhaus Brügglen, Hauptstrasse 59, im 1. Stock und ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Montag bis Freitag 08:30–17:00 Uhr, ausgenommen Feiertage
- Samstag 10:00–12:00 Uhr

Die Unterlagen sind zudem auf unserer Webseite unter «unsere Gemeinde – Ortsplanungsrevision» einsehbar.

www.buchegg-so.ch/ortsplanungsrevision



Sprechstunden

An folgenden Terminen stehen Mitglieder des Gemeinderates, des Ausschusses Ortsplanungsrevision sowie des Planungsteams für Ihre konkreten Fragen im Gemeindehaus, Hauptstrasse 2, in Mühledorf zur Verfügung:

- **Mittwoch, 18. Dezember 2024, 13.20–16.00 Uhr**
(Die übrigen angebotenen Termine sind bei der Drucklegung dieses Infoblattes bereits ausgebucht.)

Die Sprechstunden können Sie ausschliesslich nach telefonischer Voranmeldung unter 032 661 50 60 besuchen.

Mitwirkungseingaben

Sie haben noch bis am 10. Januar 2025 die Möglichkeit, zum Entwurf der revidierten Ortsplanung schriftlich Stellung zu nehmen mit Vermerk «Mitwirkung OPR» und Angaben des Absenders an: Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf oder ortsplanung@buchegg-so.ch.

Diverse Informationen



KULTUR+SPORT
GEMEINDE BUCHEGG



Die Kultur- und Sportkommission lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Buchegg herzlich ein zum

Neujahrsapéro

Mittwoch, 1. Januar 2025, 13.00–15.00 Uhr
In der Mehrzweckhalle Aetigkofen

Auf ein zahlreiches Erscheinen freuen wir uns.



Ofehüsli- Weihnachtsfenster

Wir offerieren gemütlich am Feuer:
Glühwein, Tee und frische Zöpfe.

Brot- und Zopfverkauf: Es het
solangs het ...

Wir freuen uns auf Euren Besuch
und wünschen allen bis dahin eine schöne
Zeit.

Herzlich, die Zelgliwegfrauen Doris,
Mariann und Sandra



Sind Sie auf der Suche nach einem originellen Geschenk? Überraschen Sie mit einem «Bucheggerli», welches für CHF 20.00 auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann.

Diverse Informationen



Im Jahr 2022 durfte der **Natur- und Vogelschutzverein Bucheggberg (NVVB)** sein **75-jähriges Jubiläum** feiern. Aus diesem Anlass hat der NVVB der Gemeinde Buchegg in Gossliwil und der Alt-Gemeinde Lüterswil bereits **eine Linde** gespendet.

Der neue Spielplatz in Mühledorf wurde im Sommer 2023 eingeweiht. Der NVVB hat sich auf Gesuch der AG Spielplatz freundlicherweise bereit erklärt, auch beim Tischtennis-/Picknick-Tisch einen Baum zu pflanzen. Am Samstag, 2. November 2024 wurde eine schöne Linde gesetzt, welche in den kommenden Jahren den erwünschten Schatten spenden wird.

Herzlichen Dank



Gemeinde Buchegg
Hauptstrasse 2
4583 Mühledorf SO
Telefon 032 661 50 60
info@buchegg-so.ch
www.buchegg-so.ch

Öffnungszeiten

Montag	14:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	14:00 – 18:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Impressum

Redaktion: Arbeitsgruppe Kommunikation
Verena Meyer-Burkhard, Thomas Stutz, Franziska Flükiger
und Ivana Andres
Layout: typogestaltung nadine walker
Druck: Druckatelier Bucheggberg, Bruno Kummli